

BVGer D-1208/2019 vom 8. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1208_2019_d20190208

FR: TAF D-1208/2019 du 8 février 2019

IT: TAF D-1208/2019 del 8 febbraio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. Februar 2019

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31])

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Nachdem das SEM mit Verfügung vom 17. Februar 2022 die Dispositivziffern 3–5 der angefochtenen Verfügung wiedererwägungsweise aufgehoben und dem Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme gewährt hat (vgl. Bst. K.b hiervor), ist die Beschwerde – soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft – als gegenstandslos abzuschreiben. Als materiell zu beurteilender Verfahrensgegenstand verbleibt somit vorliegend die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisungsanordnung als solcher.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-1208/2019 Seite 8 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

In der Beschwerdeeingabe wurden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer brachte auf Beschwerdeebene vor, er sei gleich im Anschluss an die zweite Anhörung über die Modalitäten der Rückkehrhilfe aufgeklärt worden (vgl. Beschwerde S. 11, Rz. 38 und erste Republik, S. 4). Dies sei im Anschluss an eine Asylanhörng völlig verfehlt und erwecke den Anschein, dass die für den Entscheid verantwortliche Fachspezialistin des SEM sich bereits über die Angelegenheit entschieden habe. Dementsprechend müssten die zuständige Sachbearbeiterin und ihr Sektionschef in den Ausstand treten.

E. 4.2.2

Der Anspruch auf unbefangene Entscheidträger der Verwaltung ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BV (vgl. Urteile des BVGer D-35/2019 vom 11. März 2019 E. 8.2; D-5754/2018 vom 29. November 2018 E. 4.2, je m.w.H.). Danach hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Art. 29 Abs. 1 BV wird durch Art. 10 Abs. 1 VwVG konkretisiert, welcher die Gründe für den Ausstand von Personen benennt, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben (vgl. STEPHAN BREITENMOSE/MARION SPORI FEDAIL in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 10, N 17). Mit den Ausstandsregeln soll die objektive Beurteilung durch eine unparteiische und unvoreingenommene Behörde gewährleistet werden. Die Ausstandsvorschriften sind sowohl auf Personen anwendbar, welche einen Entscheid alleine oder zusammen mit anderen zu fällen haben, als auch auf Personen, welche an einem Entscheid in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können, sei es beratend oder instruierend (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, Die Befangenheit der Verwaltung, 2002, S. 74; RETO FELLER/PANDORA KUNZ-NOTTER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2018 N 5 zu Art. 10 VwVG). Für die

D-1208/2019 Seite 9 Annahme von Zweifeln an der Unparteilichkeit genügen nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung Umstände, welche objektiv geeignet sind, den Anschein einer Voreingenommenheit oder einer Gefährdung der Unparteilichkeit aufkommen zu lassen. Das Misstrauen in die Unparteilichkeit muss objektiv und durch vernünftige Gründe gerechtfertigt sein (vgl. BGE 127 I 196 E. 2b, BGE 119 V 456 E. 5b; SCHINDLER, a.a.O., S. 91 f.). Eine tatsächliche Befangenheit wird laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung für den Ausstand nicht verlangt. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_234/2007 vom 31. Januar 2008 E. 4.3, mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4632/2010 vom 21. April 2011 E. 3.2).

E. 4.2.3

Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Voreingenommenheit der Fachspezialistin des SEM ist dem Protokoll der ergänzenden Anhörung zu entnehmen, dass nach Abschluss der zur Erstellung des Sachverhalts gestellten Fragen zunächst eine Rechtsbelehrung und

anschliessend eine Information zur Rückkehrhilfe erfolgte. Dabei teilte die Befragerin dem Beschwerdeführer mit, dass für Personen aus dem Asylbereich, die selbständig und pflichtgemäss in ihr Heimatland zurückkehren, in der Schweiz ein Rückkehrhilfeangebot existiere. Überdies wurde auch auf die Möglichkeit der Rückkehrberatung hingewiesen, wobei jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass eine solche keinen Einfluss auf ein noch hängiges Verfahren habe (vgl. SEM-Akte A17, S. 10). Allein in dieser Information lässt sich keine Befangenheit der Befragerin erkennen. So ist durchaus zulässig, dass die Befragerin oder der Befrager einer asylsuchenden Person nach der Anhörung Auskünfte über die Rückkehrhilfe erteilen kann. Solche haben mit der gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung zu erfolgen. Dies trifft im vorliegend zu beurteilenden Fall zu, erging der Hinweis doch in neutraler Weise, ohne den Verfahrensausgang zu präjudizieren. Demgemäss ist das Verhalten der Fachspezialistin bei der zweiten Anhörung in keiner Weise zu beanstanden. Damit ist dem Ausstandsbegehren in Bezug auf den Sektionschef von vornherein die Grundlage entzogen.

E. 4.3.1

Des Weiteren rügte der Beschwerdeführer in seinen Rechtsmittelangaben die Qualität der vorinstanzlichen Befragungen (vgl. Beschwerde S. 9, Rz. 28 und Replik S. 3). Das SEM habe, wenn überhaupt, nur äusserst vage Detailfragen gestellt und nicht nach Sachverhalten geforscht,

D-1208/2019 Seite 10 welche für seine Aussagen sprechen würden. Durch diese ungenügende Befragungstechnik sei sein rechtliches Gehör verletzt worden.

E. 4.3.2.1

Im Asylverfahren – wie in anderen Verwaltungsverfahren auch – gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären. Sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 142; KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Rz. 20 ff. zu Art. 12 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, er findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG; vgl. zum Ganzen BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16).

E. 4.3.2.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286

E. 5.1; BVGE 2013/23 E. 6.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

D-1208/2019 Seite 11

E. 4.3.3

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zu Beginn der beiden Anhörungen über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren aufmerksam gemacht wurde (vgl. SEM-Akten A14, S. 2 und A17, S. 2). Entsprechend durfte ihm die Tragweite der vertieften Anhörungen bewusst gewesen sein, zumal er ebenfalls am Anfang jeweils auf deren Zweck – Sammlung aller Angaben, die eine Behandlung des Asylgesuchs ermöglichen – offenbar explizit hingewiesen wurde (vgl. SEM-Akten A14, S. 1 und A17, S. 1). Gemäss Protokoll der ersten Anhörung konnte sich der Beschwerdeführer ausführlich und über weite Strecken in freier Rede zu seinen Gesuchsgründen äussern (vgl. SEM-Akte A14, F78, F80 und F100). Anschliessend erhielt er Gelegenheit, seine freien Angaben auf zahlreiche Nachfragen der Vorinstanz zu ergänzen (vgl. SEM-Akte A14, F81 ff und F101 ff.). Angesichts der fortgeschrittenen Zeit – die Anhörung wurde um 19:25 Uhr beendet (vgl. SEM-Akte A14, S. 17) – wurde die vertiefte Befragung unterbrochen. In der darauffolgenden Anhörung wurden ihm dann weitere Ergänzungsfragen zu seinen Asylmotiven gestellt (vgl. SEM-Akte A17, F3 ff.). Als er am Schluss der zweiten Anhörung gefragt wurde, ob es noch weitere Gründe gebe, die er nicht erwähnt habe, welche gegen eine Rückkehr nach Afghanistan sprechen würden, antwortete er mit einer Gegenfrage und wollte wissen, ob all die Gründe, welche er dargelegt und all die Dokumente, welche er eingereicht habe, nicht genug gewesen seien, denn er habe all seine Asylgründe vorgebracht (vgl. SEM-Akte A17, F62). Nach eingehender Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Anhörungen nicht zu beanstanden sind und die entscheidungswesentlichen Fragen zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts gestellt wurden. Dass die Vorinstanz dabei nur vage Detailfragen gestellt oder nicht nach Sachverhalten geforscht haben soll, welche für seine Aussagen gesprochen hätten, findet in den Anhörungsprotokollen keine Stütze. Abgesehen davon ist aus dem Untersuchungsgrundsatz keine konkrete Befragungstechnik abzuleiten. Der Beschwerdeführer wäre im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht denn auch gehalten gewesen, allfällige und aus seiner Sicht wesentliche Sachverhaltselemente selbständig vorzubringen. Vorliegend hat das SEM demnach den Sachverhalt hinreichend erstellt und ist dabei seiner Abklärungspflicht in rechtsgenügender Weise nachgekommen. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht gehalten war, sich in ihrem Entscheid mit sämtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Sie hat sich – in Erfüllung ihrer Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör – mit den für sie entscheidungsrelevanten Angaben des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und ihm mit der vor-

D-1208/2019 Seite 12 liegenden Begründung ermöglicht, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder der Untersuchungsmaxime liegt nach dem Gesagten nicht vor.

E. 4.4

Schliesslich ist auch die Rüge des Beschwerdeführers, wonach es während den beiden Anhörungen zu Verständigungsschwierigkeiten mit der Dolmetscherin gekommen sei, weshalb er befürchte, dass sie seine Aussagen unvollständig übersetzt habe (vgl. Beschwerde, S. 11, Rz. 39), unbegründet. Den Anhörungsprotokollen sind keine Missverständnisse zu entnehmen, die auf eine mangelhafte Übersetzung zurückzuführen wären. Hätte es tatsächlich Verständigungsschwierigkeiten gegeben, hätte der Beschwerdeführer dies in jenen Momenten oder zumindest zeitnah vorbringen müssen. Stattdessen hat er sich mit einer Befragung in diesem Setting einverstanden erklärt. So hat er zu Beginn der Anhörungen jeweils versichert, die Dolmetscherin zu verstehen (vgl. SEM-Akten A14, F1 und A17, F1). Sodann hat er nach den Rückübersetzungen unterschriftlich bestätigt, dass die Protokolle vollständig und richtig seien sowie seinen freien Ausführungen entsprechen würden (vgl. SEM-Akten A14, S. 17 und A17, S. 11). Bezeichnenderweise sah sich die während den Anhörungen anwesende Hilfswerkvertretung (HWV) nicht zu Beobachtungen, Anmerkungen oder Einwänden in Bezug auf Übersetzungsprobleme veranlasst (vgl. SEM-Akten A/14 und A17, Unterschriftenblätter der HWV gemäss Art. 30 Abs. 4 AsylG). Der Beschwerdeführer muss sich folglich auf seine Aussagen an der BzP und der Anhörung und daraus allenfalls resultierende Unstimmigkeiten behaften lassen.

E. 4.5

Nach dem Gesagten erweisen sich die erhobenen Rügen der Verletzung des formellen Rechts als unbegründet. Das Subeventualbegehren, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Abklärung und Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts sowie zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Rechtsbegehren 4), ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-1208/2019 Seite 13 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile bestimmter Intensität erlitten hat respektive mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2).

Objektive Nachfluchtgründe sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von Verfolgung bedrohten Person ist in diesen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren.

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten würden. Das SEM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er aufgrund seiner Tätigkeit D-1208/2019 Seite 14 für verschiedene ausländische Unternehmen respektive aufgrund der mit dieser Tätigkeit einhergehenden Zusammenarbeit mit internationalen Truppen wiederholt ins Blickfeld von nichtstaatlichen Gruppen und/oder Personen geraten sei und in ständiger Angst vor gegen ihn und seine Familienangehörigen gerichteten Verfolgungsmassnahmen gelebt habe, als unglaubhaft. Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die Bedrohungslage, welche für seine Ausreise kausal gewesen sei, unsubstantiiert, vage und ohne erlebnisbasierte Details geschildert. Gezielte Nachfragen habe er ausweichend beantwortet und er habe wiederholt von Vorfällen berichtet, welche nicht ihn persönlich, sondern seine Arbeitskollegen betroffen hätten. Insgesamt habe er die dargelegten Befürchtungen nicht an konkreten Anhaltspunkten festmachen können. Inwiefern die dargelegte Bedrohungslage für seine Ausreise kausal gewesen sein soll, habe er nicht substantiiert darzulegen vermocht. Ausgesprochen pauschal habe er hierzu erklärt, die Lage habe sich zusätzlich verschlechtert, nachdem er im (...) 2014 seine Tätigkeit als (...) aufgegeben habe. Auch seine Angaben zum wiederholten Umzug innerhalb seines Wohnquartiers in C._____ seien vage geblieben. Ferner seien seine Aussagen zu den angeblich erfolglosen Bemühungen, bei den heimatlichen Behörden Schutz zu suchen, schemenhaft geblieben. Auch wenn sich die Sicherheitslage in C._____ in den letzten Jahren eher verschlechtert als verbessert habe, bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schutzwilligkeit und -fähigkeit der Behörden bei Verfolgungsmassnahmen durch nichtstaatliche Dritte nicht gewährleistet sei. Damit entstehe der Eindruck, dass es sich bei der dargestellten Bedrohungssituation lediglich um ein Konstrukt handle. Angesichts der dargelegten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen werde unter Vorbehalt auf eine vertiefte Prüfung der Asylrelevanz verzichtet. Die eingereichten Beweismittel würden an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen, zumal diese zwar die vorgebrachten Anstellungen als (...), nicht aber allfällige daraus resultierende Verfolgungsmassnahmen belegen würden. Zwar

werde grundsätzlich nicht angezweifelt, dass er im geltend gemachten Umfang als (...) für die erwähnten Unternehmen gearbeitet habe, und auch wenn nicht in Abrede gestellt werde, dass Personen, welche für internationale Sicherheitskräfte arbeiten einem erhöhten Risiko ausgesetzt seien zur Zielscheibe von Angriffen nichtstaatlicher Gruppen zu werden, vermöchten seine Tätigkeiten als (...) kein Profil zu begründen, welches per se eine flüchtlingsrelevante Gefährdung im Heimatstaat befürchten liessen. Die geltend gemachten Schwierigkeiten, welche sich im Iran und damit einem Drittstaat ereignet hätten, beziehungsweise den geltend gemachten Befürchtungen, wel-

D-1208/2019 Seite 15 che sich auf künftige Ereignisse im Iran beziehen würden, könnten asylrechtlich nicht in Betracht gezogen werden. Demzufolge erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, sodass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wendete in seiner Rechtsmitteleingabe hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft ein, zur Situation von (...) in Afghanistan gebe es eine reichhaltige Gerichtspraxis. Exemplarisch wurde hierbei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015 verwiesen. Nach wie vor seien Personen, welche mit internationalen Truppen zusammenarbeiten würden, asylrelevanter Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei auch er in Afghanistan einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt gewesen. So sei er sowohl in C. _____ als auch in D. _____ mehrmals bedroht und aufgefordert worden, seine Arbeit für die internationalen Truppen aufzugeben. In der Folge sei er in D. _____ zweimal gekidnappt worden, was von seinem ehemaligen Arbeitgeber bestätigt werde, und an seinem Wohnort in C. _____ seien Plakate mit seinem Konterfei aufgehängt worden. Ausschlaggebend für seine Flucht nach D. _____ sei denn auch die Tatsache gewesen, dass bewaffnete Männer vor seinem Haus in C. _____ aufgetaucht seien, nachdem diese ihn gleichentags auf der Strasse angesprochen und bedroht hätten. Indem die Vorinstanz die asylrechtliche Relevanz dieses Sachverhalts nicht berücksichtige, verletze sie Art. 3 AsylG. Sodann erachtete der Beschwerdeführer die Argumentation der Vorinstanz, wonach seine Aussagen die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht erfüllen würden, als nicht überzeugend. Hierzu wurde ausgeführt, die Vorinstanz habe sich fälschlicherweise darauf beschränkt, seine Aussagen auf inhaltliche Besonderheiten zu prüfen und habe es unterlassen, einen Strukturvergleich, welcher bei der inhaltlichen Analyse von Aussagen entscheidend sei, vorzunehmen. Unter Verweis auf einzelne Passagen in den Befragungen machte er geltend, er habe faktenbasiert und effizient, aber doch mit der nötigen Detailgenauigkeit über Kernbereich und Nebensächlichkeiten berichtet und dennoch würden sich seine Aussagen im Kernbereich qualitativ nicht von denjenigen zu Nebensächlichkeiten unterscheiden. Seine Erzählkompetenz spreche für eine erlebnisbasierte Aussage. Seine Ausführungen würden zudem Realkennzeichen enthalten, welche von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden seien. Seine Aussagen seien logisch konsistent, widerspruchsfrei und in zeitlicher und örtlicher Hinsicht nachvollziehbar. Das SEM habe mit seiner Würdigung des Sachverhalts Art. 7 AsylG verletzt und zahlreiche

D-1208/2019 Seite 16 Fakten, welche für den Beschwerdeführer sprechen würden, unbeachtet gelassen.

E. 6.3

In ihrer Vernehmlassung vom 4. April 2019 führte die Vorinstanz zur heutigen Situation der Familienangehörigen des Beschwerdeführers und zu den fortdauernden Suchaktionen aus, diese seien nicht überprüfbar und könnten daher an der Glaubhaftigkeitseinschätzung in der angefochtenen Verfügung nichts ändern. Die eingereichten Scankopien der Fotos, womit er in C._____ von seinen Verfolgern gesucht worden sei, seien ebenfalls nicht geeignet die vermeintlich weiterhin bestehende Bedrohungssituation zu belegen, denn die Angaben, wonach sich die Fotos in den Händen seiner Verfolger befunden hätten und vom Bruder sichergestellt worden seien, seien ebenfalls nicht nachprüfbar. Des Weiteren könne er aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3846/2017 vom 17. Juli 2017 nichts ableiten, denn wie bereits im angefochtenen Asylentscheid festgehalten worden sei, könne ihm die als kausal dargestellte Bedrohungslage in C._____ nicht geglaubt werden. Auch die geltend gemachten Vorfälle in D._____ seien nicht kausal für seine Ausreise gewesen, da er sich bis zu seiner Ausreise noch ein (...) Jahr in C._____ aufgehalten habe. Folglich könne diesbezüglich auch auf eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet werden. Bei den vorgebrachten Ereignissen in D._____ würde es sich ohnehin um lokal begrenzte Verfolgungsmassnahmen im Zusammenhang mit seiner kurzzeitigen Tätigkeit im Militärcamp der ISAF handeln. Soweit er schliesslich vorgebracht habe, er sei nicht angehalten worden, die Bedrohungssituation genauer zu beschreiben, entgegnete das SEM, es sei ihm anlässlich der ersten Anhörung Gelegenheit gegeben worden, sich frei zur angeblichen Bedrohungssituation zu äussern und die in der Beschwerdeschrift dargelegten Zusammenhänge aufzuzeigen.

E. 6.4

Mit seiner Replik reichte der Beschwerdeführer neue Beweismittel zu den Akten, welche sich auf die Bedrohungslage, der er in D._____ ausgesetzt gewesen sei, beziehen würden. Hierzu führte er aus, auch wenn diese Ereignisse nicht unmittelbar kausal für seine Ausreise gewesen seien, könne er damit die glaubhaft gemachten erlittenen Verfolgungen mittels handfesten Beweisen untermauern. Alsdann stimmte er zwar dem SEM zu, dass sich die aktuelle Situation seiner Familie und die fortdauernden Suchaktionen nach ihm nicht mit unabhängigen Quellen überprüfen lassen würden, brachte jedoch auch vor, es könne nicht angehen, dass er die Folgen dieser Beweislosigkeiten tragen müsse. Er lege diese Vorbringen durch seine glaubhaften Aussagen und die eingereichten Bilder, womit er seine Mitwirkungspflicht vollumfänglich erfülle. Sodann würden

D-1208/2019 Seite 17 auch weiterhin keine besonders günstigen Umstände für seine Rückkehr nach C._____ vorliegen. Die Vorinstanz bringe weiterhin keine konkreten Aspekte vor, welche auf solche hinweisen, geschweige denn solche glaubhaft machen oder beweisen würden. Ferner sei das Urteil des BVGer D-3846/2017 vom 17. Juli 2017 zu berücksichtigen, weil das Bundesverwaltungsgericht darin anerkenne, dass es in Afghanistan Personengruppen gebe, welche einem höheren Risiko der Verfolgung ausgesetzt seien als der Rest der afghanischen Bevölkerung und er unbestrittenermassen zu einer Risikogruppe gehöre. Im Unterschied zu dieser Entscheidung bestehe in seinem Fall jedoch eine Bedrohungslage. Er werde seit seiner Beteiligung an Drogenrazzien in B._____ verfolgt, was er durch diverse Indizien und Beweismittel belegt habe. Er sei denn auch in D._____ gekidnappt worden, was er ebenfalls mit Beweismitteln bestätigt habe. Seine diesbezüglichen Tätigkeiten seien denn auch von der Vorinstanz nicht in Abrede gestellt worden. Alsdann gehe das SEM in seiner Vernehmlassung bezeichnenderweise mit keinem Wort auf die von ihm kritisierte Würdigung seiner

Aussagen ein.

E. 6.5

In der Duplik vom 4. März 2021 hielt die Vorinstanz daran fest, dass die Ereignisse in D._____ für die Ausreise des Beschwerdeführers nicht als kausal erachtet würden, weshalb bewusst auf eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung verzichtet worden sei. Es sei daher nicht ersichtlich, inwiefern die in diesem Zusammenhang neu eingereichten Beweismittel geeignet seien, an der Glaubhaftigkeitsbeurteilung in Bezug auf die (aktuelle) Bedrohungslage in C._____ etwas zu ändern. Ein allfälliger Zusammenhang zwischen der Verfolgung in D._____ und der Bedrohungslage in C._____ werde in der Replik jedoch nicht dargelegt. Vor diesem Hintergrund könne darauf verzichtet werden, die Beweismittel vertieft zu würdigen. Alsdann sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine aktuelle beziehungsweise fortdauernde Bedrohungslage glaubhaft zu machen. Es treffe nicht zu, dass sie aufgrund der Beweislosigkeit in Bezug auf die aktuelle Situation auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen schliesse. Dennoch sei es bisher auch auf Beschwerdeebene unterlassen worden, die vorgebrachten fortdauernden Suchaktionen und die damit zusammenhängende Situation der Familie des Beschwerdeführers zu beschreiben. Ferner sei es korrekt, dass sie sich in ihrer Vernehmlassung nicht mehr zur Beurteilung der Aussagequalität geäußert habe. Ergänzend hielt sie hierzu fest, die Glaubhaftigkeitsbeurteilung respektive die Beurteilung der Aussagequalität beruhe auf einer Gesamtbeurteilung. Dies bedeute jedoch nicht, dass sämtliche Instrumente beziehungsweise Methoden angewen-

D-1208/2019 Seite 18 det werden müssten. Je nach fallspezifischer Konstellation sei den verschiedenen Beurteilungskriterien unterschiedliches Gewicht beizumessen. Jedenfalls gelange sie auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerde zum Schluss, dass die Aussagen des Beschwerdeführers keine nennenswerten Realkennzeichen aufwiesen, welche für die Glaubhaftigkeit einer fortwährenden Bedrohungssituation und der damit zusammenhängenden Befürchtungen sprechen würden.

E. 6.6

In seiner Triplik wurde zunächst vorgebracht, der Umstand, dass es dem Beschwerdeführer gelungen sei, für die Vorkommnisse in D._____ Beweise zu beschaffen, müsse zu einer neuen Würdigung der von ihm geltend gemachten Geschehnisse führen. Der Vorwurf des SEM, wonach das gesamte Erlebnis konstruiert sei, sei bei dieser Ausgangslage nicht mehr haltbar. Es liege ein logischer und homogener Geschehnisablauf vor. Weiter wurde hinsichtlich der Beurteilung der Aussagequalität unter Verweis auf die Ausführungen in der Beschwerde festgehalten, es könne nicht angehen, dass die Vorinstanz lediglich sechs von 19 Kriterien würdige und etliche Kriterien, welche für den Beschwerdeführer sprechen würden, nicht berücksichtige.

E. 6.7

In der ergänzenden Vernehmlassung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, der Verweis auf politische Entwicklungen und hypothetische Zukunftsszenarien reiche für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus, es brauche weitere individuelle Risikofaktoren, die eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermögen. Praxismässig liessen sich Gruppen von Personen definieren, die in Afghanistan aufgrund ihrer Expo- niertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien. Seit August 2021 seien zahlreiche Übergriffe gegenüber Personen aus diesen Risiko- gruppen dokumentiert.

Diese seien jedoch weder systematisch noch einheitlich. Ein erhöhtes Risikoprofil vermöge für sich alleine eine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung nicht zu begründen. Es bedürfe zusätzlicher risikoschärfender Elemente, um die abstrakte Gefährdung individuell zu konkretisieren. Beim Beschwerdeführer könne aufgrund seiner Tätigkeit als Dolmetscher in den Jahren 2010 bis 2014 nicht ausgeschlossen werden, dass ihm eine gewisse Sichtbarkeit zugekommen sei, den vorliegenden Akten seien jedoch keine Hinweise zu entnehmen, wonach er aufgrund seiner Tätigkeit eine besondere Exponiertheit aufweise. Angesichts des Umstands, dass er seine Tätigkeit vor bald zehn Jahren niedergelegt haben wolle, erscheine es wenig wahrscheinlich, dass seitens der Taliban ein anhaltendes Interesse an seiner Person bestehe. Den vorlie-

D-1208/2019 Seite 19 genden Akten seien sodann auch keine konkreten Hinweise zu entnehmen, wonach er persönlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt von den Taliban in Afghanistan gezielt gesucht würde. In Bezug auf eine allfällige Kollektivverfolgung von ethnischen Hazara schiitischen Glaubens wurde festgehalten, diese würden bei den Taliban zwar als ungläubig und minderwertig gelten und immer wieder Diskriminierungen erfahren, jedoch gebe es keine Berichte, wonach die Taliban Hazara ausschliesslich aus ethnischen oder konfessionellen Gründen festnehmen oder töten würden. Somit müsse derzeit nicht von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden. Auch kumulativ und unter Berücksichtigung der aktuellen Lage in Afghanistan vermöge das Profil des Beschwerdeführers, das ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit zukomme, sowie seine ethnische Zugehörigkeit keine objektive Furcht vor künftigen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen.

E. 6.8

Anlässlich seiner Replik informierte der Beschwerdeführer über den Tod seiner Ehefrau. Diese sei am 30. April 2022 von den Taliban umgebracht worden. Sie habe aufgrund der Machtübernahme der Taliban im August 2021 bereits damals versucht zum Flughafen zu gelangen um auszureisen, sei jedoch in eine Strassensperre der Taliban geraten, wo man sie durchsucht und die Dokumente zum Nachweis der Tätigkeit ihres Mannes, des Beschwerdeführers, gefunden habe. Sie sei in der Folge zurück nach Hause begleitet worden. In der Folge habe sich die ganze Nachbarschaft von der Familie distanziert. Diese habe ihren Wohnort gewechselt, sei aber dennoch gefunden worden von den Taliban. Sowohl die Ehefrau des Beschwerdeführers als auch deren Vater seien regelmässig von den Taliban drangsaliert worden und sie habe ihm mitgeteilt, sie fühle sich verfolgt. So sei sie am 30. April 2022 schliesslich umgebracht worden. Zum Beleg ihres Todes reichte der Beschwerdeführer Nachrichten ihres Bruders ein, da ein Todesschein zum aktuellen Zeitpunkt nicht erhältlich gemacht werden könne. Ferner ergebe sich aus internationalen Berichten, dass sich die Situation für Dolmetscher in Afghanistan seit der Machtübernahme durch die Taliban erneut verschlechtert habe. Als ehemaliger Dolmetscher, der Ethnie der Hazara angehörig und nun vor dem Hintergrund, dass seine Ehefrau Opfer der Verfolgung durch die Taliban geworden sei, bestehe eine klare Gefahr der Verfolgung für ihn. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, wonach für den Beschwerdeführer keine Verfolgungsgefahr bestehe, seien im Hinblick auf die aktuelle Situation in Afghanistan und die diesbezügliche Berichterstattung nicht nachvollziehbar und widerspreche sämtlichen Quellen.

D-1208/2019 Seite 20 Dem mit der Eingabe eingereichten ärztlichen Verlaufsbericht vom 15. November 2023 ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer

seit dem 12. Februar 2021 in ambulanter Behandlung befinde, aufgrund depressiver Reaktion, Alkoholmissbrauchs, Schlafstörungen und latenter Suizidalität. Sein Zustand habe sich vorübergehend stabilisiert, wobei er nach der Machtübernahme durch die Taliban ein Stimmungstief erlitten und sich grosse Sorgen um seine Familie und seine Frau gemacht habe. Seine Herkunftsfamilie habe letztendlich nach Pakistan fliehen können. Eine erneute Krise habe im Frühling 2022 stattgefunden, als seine Frau von den Taliban ermordet worden sei. Neben Trauer und Wut leide er unter massiven Schuldgefühlen. Im Sommer 2022 habe er sich psychisch wieder stabilisieren können im Rahmen des Beginns einer Vorlehre. Die Arbeit tue ihm gut. Im Sommer 2023 habe er eine zweijährige Lehre beginnen können.

E. 7.1.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die während mehreren Jahren ausgeübten Tätigkeiten des Beschwerdeführers als (...) für ausländische Unternehmen mit Bezug zu den (...) Streitkräften beziehungsweise den internationalen Sicherheitskräften nicht bezweifelte. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, diese Angaben in Frage zu stellen. So äusserte er sich in den Befragungen substantiiert zu seinen Tätigkeiten (vgl. SEM-Akten A8, Ziff. 1.17.05 und A14, F45 ff. und F80) und belegte seine Anstellungen mit zahlreichen Beweismitteln (vgl. SEM-Akte A18 [Beweismittelcouvert], Beweismittel 2, 3, 7–10 und 12–14).

E. 7.1.2

Gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind (vgl. hierzu Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 6 ff.). Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. hierzu United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 40 ff. sowie die beiden Berichte des European Asylum Office [EASO], Country of Origin Information Report,

D-1208/2019 Seite 21 Afghanistan, Individuals targeted by armed actors in the conflict, Dezember 2017, S. 34 f. und Country Guidance, Afghanistan, Guidance note and common analysis, Juni 2018, S. 41–43). Für Mitarbeitende der afghanischen Regierung oder internationale Organisationen besteht ein erhöhtes Risiko gezielten Angriffen oder einem anderen Gewaltakt – insbesondere durch die Hände der Taliban – ausgesetzt zu werden (vgl. Australian Department of Foreign Affairs and Trade [DFAT], Country Information Report Afghanistan, 18. September 2017, Ziff. 3.19 und 3.23; ACCORD, Aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan und Chronologie für C._____, 11. September 2018, Kapitel 1.2; Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH], Afghanistan, Gefährdungsprofile, 12. September 2019, S. 10 ff.; vgl. ferner statt vieler Urteile des BVGer D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 sowie D-5594/2018 vom 8. März 2021 E. 5.2.1).

E. 7.1.3

Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner Tätigkeiten für die ausländischen Organisationen MEP, DRS Technologies und Sediqi Radio Technology als Dolmetscher den vorstehend umschriebenen Risikogruppen zuzurechnen.

E. 7.2

Nachfolgend ist die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten gezielt gegen ihn gerichteten Verfolgung seitens Mitglieder der Taliban und der Al-Qaida im Zeitpunkt der Ausreise zu prüfen.

E. 7.2.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die geltend gemachten Bedrohungen und die einzelnen Verfolgungshandlungen – gemessen an seinem Bildungsstand – insgesamt wenig konkret und unsubstantiiert ausgefallen sind. Zwar äusserte er sich in den freien Erzählungen seiner Fluchtgründe in den Befragungen relativ ausführlich (vgl. SEM-Akten A8, Ziff. 7.01, A14, F78 ff.), wobei seine Darlegungen stellenweise durchaus Detailangaben und Realkennzeichen enthalten, dennoch erwecken seine Schilderungen nicht den Eindruck, als hätte er von persönlichen Erlebnissen berichtet. Insbesondere seine Ausführungen zu den beiden Entführungen in D._____ blieben auffallend kurz und erstreckten sich nur auf wenige Sätze (vgl. SEM-Akten A8, Ziff. 7.01, A14, F100 f. und A19, F38 f.). Seinen diesbezüglichen Aussagen sind überdies keinerlei Emotionen im Sinne von persönlichen Eindrücken oder Gefühlen, welche einem Sachverhaltsvortrag die für die Glaubhaftigkeit nötige Originalität sowie Präzision verleihen und auf ein persönliches Erleben schliessen lassen, zu entnehmen. Ebenso fielen seine Angaben zu den Bedrohungen in C._____ nach seiner Rückkehr aus D._____ nur sehr oberflächlich und allgemein

D-1208/2019 Seite 22 aus (vgl. SEM-Akten A8, Ziff. 7.01 sowie A19, F7 f. und F15 ff.). Weiter vermochte er die wiederholten Behelligungen in C._____ und D._____ zeitlich nicht genauer einzuordnen. Selbst unter Berücksichtigung, dass sich die geltend gemachten Bedrohungen über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckten und im Zeitpunkt der Befragungen bereits einige Zeit zurücklagen, wäre zu erwarten gewesen, dass er präzisere Daten und Zeitangaben zu den vorgebrachten Vorfällen machen könnte, zumal diese Ereignisse ihn schliesslich veranlasst haben sollen, sein Heimatland zu verlassen.

E. 7.2.2

Alsdann erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer nach der Nichtverlängerung seines Arbeitsvertrages gegen Ende Juli 2014 noch ein knappes Jahr lang in C._____ aufhielt, obwohl er weiterhin von den Taliban und den Al-Qaida mit dem Tod bedroht worden sein soll. Dieses Vorgehen widerspricht der Logik des Handelns einer Person, die an Leib und Leben gefährdet ist. Darüber hinaus fielen seine Ausführungen, wo und wie er nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses Ende Juli 2014 bis zu seiner Ausreise im Juli 2015 in C._____ gelebt haben will, ohne festgenommen worden zu sein, sehr vage und substanzarm aus (vgl. hierzu SEM-Akten A8, Ziff. 7.01, A14, F75 sowie A19, F4, F30 und F35 f.). Angesichts der Tatsache, dass er sich über einen derart langen Zeitraum versteckt gehalten haben soll, wäre zu erwarten gewesen, dass seine diesbezüglichen Schilderungen emotionale Vorgänge, Interaktionen und auch quantitativ mehr Details enthalten würden; seine Aussagen blieben indes durchwegs oberflächlich.

E. 7.2.3

Auch die im Verlaufe des Asylverfahrens zu den Akten gereichten Beweismittel vermögen die Zweifel an der geltend gemachten Gefährdungssituation nicht aufzuwiegen. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid in überzeugender Weise aufgezeigt, dass den im vorinstanzlichen Verfahren ins Recht gelegten Dokumenten keine Anhaltspunkte für eine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfolgungssituation entnommen werden können, da es sich bei diesen ohnehin überwiegend um nicht verfolgungsrelevante respektive nicht bestrittene Unterlagen über die Ausbildung sowie die beruflichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers handelt (vgl. hierzu E. II, Ziff. 1). Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel sind ebenfalls nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu beseitigen. So dienen die mit der Beschwerde eingereichten Fotokopien des Beschwerdeführers nicht dazu, die Glaubhaftigkeit der angeblich seit 2012 anhaltenden Suche der Taliban nach ihm zu festigen. Da aus dem Bestätigungsschreiben des ehemaligen leitenden Dolmetschers

D-1208/2019 Seite 23 bei DRS Technologies, I._____, vom 5. Mai 2019 keine Detailangaben zu den beiden Entführungen in D._____ hervorgehen, obwohl solche zu erwarten gewesen wären, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem vorgelegten Schreiben um ein Gefälligkeitsschreiben handelt, dem kein Beweiswert beigemessen werden kann. Des Weiteren lässt sich aus den undatierten Fotokopien, auf welchen der Beschwerdeführer mit seinem (...) Vorgesetzten J._____ zu sehen sein soll, einzig ableiten, dass sich die beiden getroffen haben. Schliesslich kann der Beschwerdeführer auch aus dem eingereichten Auszug der Facebook-Konversation mit J._____ nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die Nachrichten leicht selber verfasst oder als Gefälligkeit von Dritten zugesendet werden könnten, womit ihnen ebenfalls nur ein eingeschränkter Beweiswert beizumessen ist. Der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass der darin in Aussicht gestellte Bericht zu den Ereignissen in D._____ im Übrigen nicht abgewartet zu werden braucht, zumal der Beschwerdeführer seit Beschwerdeeinreichung auch genügend Zeit hatte, diesen bei seinem ehemaligen Vorgesetzten einzufordern und beim Gericht nachzureichen (sog. antizipierte Beweiswürdigung, BVGE 2008/24 E. 7.2).

E. 7.2.4

Angesichts dieser Sachlage erscheint die vom Beschwerdeführer geltend gemachte jahrelange Verfolgung ab 2012 bis zu seiner Ausreise im (...) 2015 durch die Taliban und die Al-Qaida trotz seines Risikoprofils als (...) und unter Berücksichtigung des Beweismassstabes der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG sowie der damaligen Umstände in Afghanistan als konstruiert und damit unglaubhaft. Es erübrigt sich, die Vorbringen auf ihre Asylrelevanz zu prüfen. Daran vermögen auch die Ausführungen auf Beschwerdeebene nichts zu ändern.

E. 7.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer zwar ein gewisses Risikoprofil und eine subjektive Furcht vor Verfolgung zuzusprechen ist. Jedoch konnte er bis zu seiner Ausreise noch rund ein Jahr nach Beendigung seiner Dolmetschertätigkeit keine konkrete Verfolgungshandlungen glaubhaft machen. Ferner konnte er ebenso wenig glaubhaft machen, dass seine im Heimatland verbliebenen Angehörigen noch Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen wären. Diesbezüglich hat er während des mehrjährigen Verfahrens nichts eingereicht – lediglich in der aktuellen Eingabe wird

berichtet, seine Herkunftsfamilie habe inzwischen nach Pakistan ausreisen können und seine Ehefrau sei im April 2022 durch die Taliban ermordet worden. Dass dieses Ereignis für den Beschwerdeführer einen Schock darstellte und ihn in eine weitere Krise warf, wie es auch von ärztlicher Seite bestätigt wurde, ist nachvollziehbar. Jedoch ist

D-1208/2019 Seite 24 weder belegt, wie die Ehefrau umgekommen ist, noch, dass dies aufgrund der vergangenen Tätigkeiten des Beschwerdeführers gewesen sein könnte. Im Gegenteil wird in der aktuellsten Replik erwähnt, die Ehefrau sei schon immer äusserst progressiv gewesen und habe dies auch gezeigt. Dies allein könnte genug Grund sein für die Taliban, gegen diese vorzugehen, ohne dass dies in irgendeinem Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer gestanden haben muss. Demgegenüber erscheint ein heute noch aktuelles Verfolgungsinteresse, mehr als neun Jahre nach Beendigung der Dolmetschertätigkeit, auch nach der Machtübernahme durch die Taliban als nicht realistisch. Die abstrakte Gefährdung durch die Dolmetschertätigkeit ist vorliegend nicht individuell konkretisiert, da beim Beschwerdeführer keine besondere Exponiertheit vorliegt. Dafür, dass alle Personen, die jemals in untergeordneter Form für internationale Firmen gearbeitet haben, bei den heutigen Machthabern registriert wären, bestehen keine Anhaltspunkte. Ferner macht der Beschwerdeführer keine objektiven Hinweise dafür geltend, er wäre heute noch im Visier der Taliban.

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt. Das SEM hat demzufolge das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt. Daraus ergibt sich, dass die vorinstanzliche Verfügung – soweit sie nicht wiedererwägungsweise aufgehoben worden ist – Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indes mit Verfügung vom 21. März 2019 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde und weiterhin von der Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Nachdem die Vorinstanz ihre Verfügung teilweise in Wiedererwägung gezogen und den Beschwerdeführer vorläufig aufgenommen hat, ist von einem hälftigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Die Parteientschädigung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 VwVG; und Art. 7–13 VGKE). Dem seit dem 4. März 2019 vertretenen Beschwerdeführer ist im Rahmen seines Obsiegens eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen. Am 23. November 2023 wurde eine Kostennote zu den Akten gereicht; die entstandenen Kosten

D-1208/2019 Seite 25 sind bis zur Wiedererwägung durch die Vorinstanz vom 17. Februar 2022 zu berücksichtigen. Aus der Honorarnote ergeben sich bis zum 17. Februar 2022 Kosten in der Höhe von Fr. 3'480.–. Angesichts des hälftigen Obsiegens ist das SEM demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'574.– (inklusive

anteilmässigen Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-1208/2019 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.